

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gesetzliche Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und -fristen oder den Aufenthalt nicht einhält, kann in leichten Fällen mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen zur Ein- und Ausreise oder zum Aufenthalt eingezogen oder beschränkt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1955

12. a) § 15 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wer eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem Tätigkeitsverbot des zuständigen staatlichen Organs ausübt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

- b) § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Wer vorsätzlich Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Den Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes stehen deren Mitarbeiter gleich.“

13. a) § 13 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich entgegen den vorstehenden Bestimmungen

1. den Abbau edelmetallhaltiger Vorkommen oder die Gewinnung von Edelmetallen nicht anmeldet
2. den Erwerb oder Anfall von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen nicht meldet — als Anfall von Edelmetallen gilt auch die Zurückführung von Erzeugnissen aus Edelmetallen in den Rohzustand durch Schmelzen oder Verhüten —
3. ohne Genehmigung bzw. entgegen den Bedingungen einer Genehmigung
 - a) Edelmetalle scheidet oder legiert
 - b) Edelmetalle, seltene Metalle, Edelsteine oder echte Perlen verwendet
 - c) mit Edelmetallen, Halbzeugen, Erzeugnissen oder Münzen aus Edelmetallen, mit seltenen Metallen und Edelsteinen sowie Erzeugnissen daraus, mit echten Perlen sowie Erzeugnissen mit echten Perlen handelt
 - d) Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen oder Edelsteinen sowie Münzen aus Edelmetallen umarbeitet

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat
2. das staatliche Aufkommen und die staatliche Verwendung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen im bedeutendem Umfang beeinträchtigt werden
3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht werden
4. an der Tat mehrere mitwirken, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht oder das staatliche Aufkommen bzw. die staatliche Verwendung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen erheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

- b) Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt: